

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen Pfeiffer GmbH, Auf dem Acker 1, 31595 Steyerberg

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen der vorgenannten Unternehmen der Pfeiffer GmbH – nachfolgend Unternehmer genannt – gelten im Rahmen der vom Unternehmer zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen ausschließlich. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind nur dann anwendbar, wenn der Unternehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.  
2. Für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen des Unternehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass es hierfür eines erneuten Hinweises durch den Unternehmer bedarf.

## § 2 Auftragsannahme

Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sowie Ergänzungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers verbindlich. Der Unternehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

## § 3 Bereitstellung /Abholung, Verantwortlichkeiten

1. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle. Dies gilt auch dann, wenn er Beratungsleistungen des Unternehmers in Anspruch genommen hat.  
2. Die alleinige Verantwortlichkeit dafür, dass die von ihm angelieferten oder in die bereitgestellten Behälter eingebrachten Abfälle den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen, liegt beim Auftraggeber. Dieser ist auch für die richtige Deklaration der Abfälle verantwortlich. Der Unternehmer ist nur zur Entsorgung verpflichtet, wenn die Abfälle der vereinbarten Spezifikation vollständig entsprechen. Wenn der Auftraggeber Proben oder Muster zur Verfügung gestellt hat, garantiert er dafür, dass die von ihm angelieferten Abfälle diesen entsprechen.  
3. Der Unternehmer wird nur dann Eigentümer der ihm überlassenen Abfälle, wenn er diese einer Prüfung unterzogen hat und wenn sie den mit dem Auftraggeber vereinbarten Qualitäten entsprechen. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Auftraggeber Eigentümer und ist verpflichtet, die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann der Unternehmer den Rücktransport der Abfälle zum Auftraggeber selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Auftraggebers durchführen. Der Unternehmer ist zudem berechtigt, weitergehende Schäden gegen den Auftraggeber geltend zu machen, soweit diese auf der Überlassung nicht vertragskonformer Abfälle beruhen.  
4. Notwendige Analysekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Unternehmer ist berechtigt, jederzeit Proben der Abfälle zu Analyse Zwecken zu nehmen.

## § 4 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Unternehmer haftet nur dann für die Auftraggeber entstandene Schäden, wenn er diesen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Körperschäden. Die Höhe der Haftung ist beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Es besteht keine Haftung für Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn.  
2. Soweit eine Haftung des Unternehmers aus vertraglichen Ansprüchen folgt, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.

## § 5 Wegfall der Entsorgungsmöglichkeit / Höhere Gewalt

1. Wird die Abholung, der Transport oder die Entsorgung des Abfalls durch den Unternehmer durch höhere Gewalt verhindert, so ist er von seiner Leistungsverpflichtung frei. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Streik, wesentliche Betriebsstörungen, Eingriff staatlicher Behörden sowie Transportstörungen.  
2. Entfällt ein vom Unternehmer vorgesehener Entsorgungsweg für die ihm durch den Auftraggeber überlassenen Abfälle ohne dass dies von dem Unternehmer zu vertreten wäre, so ist dieser berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es ihm unmöglich ist, eine anderweitige Entsorgung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen sicherzustellen. Als wirtschaftlich zumutbar gilt insoweit nur ein neuer Entsorgungsweg, der mit Kosten verbunden ist, die die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung nicht um mehr als 5 % übersteigen.

## § 6 Preise/Zahlungen

1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für die angegebene Dauer. Soweit keine Preise vereinbart worden sind, steht dem Unternehmer ein Zahlungsanspruch in Höhe der auf seiner aktuellen Preisliste angegebenen Preise zu. Soweit für die bestimmte Leistung keine entsprechende Festlegung von Preisen auf der Preisliste des Unternehmers vorhanden ist, steht ihm ein marktüblicher Preis zu, dessen Höhe von ihm festgelegt werden kann. Soweit der Auftraggeber mit dieser Festlegung nicht einverstanden ist, steht es ihm frei, die Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche Veränderungen im Preisgefüge auf, z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen oder der Erhöhung öffentlicher Gebühren, so kann der Unternehmer eine der nachgewiesenen Kostensteigerung entsprechende Konditionsanpassung verlangen.  
2. Die Rechnungen des Unternehmers sind durch den Auftraggeber unverzüglich nach Rechnungsdatum zu zahlen. Abzug von Skonto ist unzulässig, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart wurde.  
3. Der Unternehmer ist berechtigt, seine vertraglich geschuldeten Entsorgungsleistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen in Verzug ist.

## § 7 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Unternehmer unbeschadet der Möglichkeit höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 8 Datenschutz

Der Unternehmer erteilt hiermit den Hinweis gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die zur Durchführung der kaufmännischen Geschäftsabläufe erforderlichen Daten des Kunden werden gespeichert.

## § 9 Zusätzliche Bedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern

1. Vertragsgegenstand  
a) Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle. Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der Unternehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der Unternehmer ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.  
b) Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem Unternehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen, führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.  
c) Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.  
d) Angaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.  
2. Zeitliche Abwicklung der Aufträge  
a) Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Unternehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart.  
b) Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers termingerecht wie möglich durchführen.  
3. Zufahrten und Aufstellplatz  
a) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.  
b) Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.  
c) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
d) Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.  
4. Sicherung des Containers  
a) Der Unternehmer stellt einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung des Containers in öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für diese erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.  
b) Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung übernommen. Für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.  
c) Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.  
5. Beladung des Containers  
a) Der Container darf nur bis zu Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.  
b) Nur mit schriftlicher Einwilligung des Unternehmers dürfen gefährliche Abfälle in den Container eingefüllt werden. Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen Informationen und Normtexte zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.  
6. Schadensersatz  
a) Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.  
b) Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Berechtigten beim Unternehmer angezeigt wird.  
7. Entgelte, Mietdauer  
a) Soweit über die Mietdauer keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese 7 Kalendertage. Gibt der Auftraggeber den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der Unternehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen dem Mietzins entsprechenden Betrag zu berechnen.  
b) Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten und dergleichen), sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus den vertraglichen Vereinbarungen der Sitz des Unternehmers. Dies gilt auch für Urkunden- und Scheckprozesse.  
3. Sollten einzelne der vorstehend genannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder vorstehend genannten Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.